

BGer 7B_62/2024 vom 25. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_62_2024

FR: TF 7B_62/2024 du 25 janvier 2024

IT: TF 7B_62/2024 del 25 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1

Nach einer Strafanzeige verfügte die Bundesanwaltschaft am 9. Januar 2023, die Sache nicht an die Hand zu nehmen. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit Beschluss vom 20. Juni 2023 ab, soweit sie darauf eintrat.

E. 2

Der Beschwerdeführer wendet sich mit Beschwerde an das Bundesgericht. Mit hier nicht in Betracht fallenden Ausnahmen ist eine Beschwerde an das Bundesgericht gegen Entscheide der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts indessen unzulässig (Art. 79 BGG). Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts wies den Beschwerdeführer in der Rechtsmittelbelehrung des Beschlusses vom 20. Juni 2023 auf diese Rechtslage hin. Auf die Beschwerde ist folglich im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um "vorsorgliche Massnahmen" gegenstandslos.

E. 3

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist zufolge Aussichtslosigkeit des Begehrens abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer wird kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.